

Rechtsverordnung zur Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Maudacher Bruch“

Grenzänderung „Mittagsweide“

Auf Grund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 3-7 und 20 Abs. 3-4 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387) wird verordnet:

§ 1

Erweiterung der Landschaftsschutzgebietsfläche

(1) Die in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Fläche wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Teilergänzung der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Maudacher Bruch“ vom 25.04.1978 zum Geltungsbereich der bisherigen Verordnung hinzugefügt.

(2) Die Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Maudacher Bruch“ vom 25.04.1978 bleibt ansonsten unberührt.

§ 2

Änderung von Geltungsbereich und Grenzverlauf

(1) Die Fläche, um die der Geltungsbereich der bisherigen Verordnung ergänzt wird, besteht aus mehreren Teilflächen, hat eine Grösse von ca. 1,2 ha und betrifft die Flurstücke Nr. 2206, 2225, 2226/1, 311/12, 311/16, 311/24, 312/4, 313/10, 313/22, 314/4, 321/4, 323/14, 324/31 und 416/6 der Gemarkung Maudach.

(2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes „Maudacher Bruch“ ändert sich durch die Teilergänzung auf der Gemarkung Maudach wie folgt:
Von Westen her kommend, gilt die Südgrenze des Landschaftsschutzgebiets unverändert weiter bis zur Querung der ehemaligen Deponiezufahrt durch die Südgrenze. Von diesem Punkt an gilt der neue Grenzverlauf: entlang der Ostgrenze der ehemaligen Deponiezufahrt zur Nordgrenze des Geh- und Radweges Maudacher Straße, deren Verlauf folgend über die Ostgrenzen der Flst.-Nrn. 323/14 und 2226/1 zur bestehenden Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Einzelheiten sind aus der beigelegten Karte ersichtlich.

§ 3

Rechtsfolgen

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten für die unter § 2 genannten Teilflächen die §§ 3 bis 6 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Maudacher Bruch“ vom 25.04.1978.

§ 4
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
- Untere Naturschutzbehörde-

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter